

Satzung
des Camphill Alt-Schönow e.V.

- in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 03. Dezember 2014 -

(Die Fassung ist, soweit es Personen betrifft, in der maskulinen Form gehalten, sinngemäß ist die feminine Form gleichgestellt.)

Präambel

Wie in einer Reihe von anderen Ländern sind auch in der Bundesrepublik Deutschland durch die von Dr. Karl König begründete Camphill-Bewegung eine Anzahl heilpädagogischer und sozialtherapeutischer Einrichtungen entstanden. Sie arbeiten mit anderen Camphill-Einrichtungen, auch im internationalen Bereich, zusammen.

Die Camphill-Einrichtungen haben sich die Aufgabe gestellt, für sich soziale Lebensformen zu gestalten, die in gleicher Weise dem gemeinsamen Wohl aller als auch den Schicksalsgegebenheiten des Einzelnen Rechnung tragen. In ihnen leben Menschen mit den verschiedensten Fähigkeiten und Behinderungen. Jeder soll mit seinem Wesen und seinen Möglichkeiten an dem gemeinsamen Leben teilnehmen und durch dieses Leben auch getragen werden.

Die Grundlagen der Arbeit der Camphill-Einrichtungen orientieren sich an dem anthroposophischen Menschenbild Rudolf Steiners, den Prinzipien der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und den Impulsen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum sowie dem ersten Memorandum der Camphill-Bewegung.

Der _Camphill Alt-Schönow e.V. versteht sich in diesem Sinne als gemeinnütziger Verein zur Unterhaltung von Lebensorten für Menschen mit Behinderung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der am 12. Juni 1992 gegründete Verein führt den Namen Camphill Alt-Schönow e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein nimmt Aufgaben der Wohlfahrtspflege für Menschen mit Behinderungen wahr.



Camphill Alt-Schönow e.V.
Satzung in der Beschlussfassung der MV vom 03.12.2014

2. Der Verein fördert die Betreuung in Lebensgemeinschaften und die Schaffung und Unterhaltung von Entwicklungs-, Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.
3. Der Verein setzt sich für die Achtung und Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Menschen mit Behinderungen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und ihre umfassende Teilhabe an der Gesellschaft ein und informiert die Öffentlichkeit über die besonderen Probleme dieser Menschen und ihrer Angehörigen.
4. Der Verein fördert Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen sowie die Fort- und Weiterbildung und Schulungen der für sie tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, Angehörigen und Freunde.
5. Der Verein setzt sich für die Fortentwicklung der Sozialtherapie ein.
6. Der Verein fördert Kunst und Kultur im Rahmen der Gemeinwesenarbeit.
7. Der Verein strebt die Kooperation und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen Organisationen der Wohlfahrtspflege an.

§ 3 Aufgaben

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Der Verein informiert und berät Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen zur sozialen Integration und zur Wahrnehmung ihrer Interessen.
- b) Der Verein unterstützt Menschen mit Behinderungen durch Bildungsangebote im Bereich der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
- c) Der Verein unterstützt Angehörige von Menschen mit Behinderungen durch Bildungsangebote zur Betreuung und Förderung von behinderten Menschen.
- d) Der Verein fördert integrative Begegnungsmöglichkeiten für alte und junge, behinderte und nicht behinderte Menschen unterschiedlicher Herkunft.
- e) Der Verein unterbreitet künstlerische und kulturelle Angebote (Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, Workshops) für die allgemeine Öffentlichkeit, insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen und aus dem Gemeinwesen des Bezirks Steglitz-Zehlendorf.
- f) Der Verein arbeitet insbesondere mit dem Freundeskreis Camphill e.V. und dem Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. zusammen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Durch selbstlose Unterstützung von Menschen mit verschiedenen Behinderungen und Fähigkeiten verfolgt der Verein auch mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachzuwendungen (Spenden),
 - c) öffentliche Zuschüsse,
 - d) Erträge des Vereinsvermögens und
 - e) sonstige Einnahmen.
2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede volljährige juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet und den Antragsteller schriftlich über die Entscheidung unterrichtet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand Einspruch mit aufschiebender Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet für den Verein endgültig in ihrer nächsten Sitzung.

In einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehende Mitarbeiter können nicht Mitglied des Vereins werden. Dies gilt ebenso für die Geschäftsführung und die sonstigen Mitarbeiter der Camphill Alt-Schönow GmbH und ihrer Tochterunternehmen sowie der Unternehmen, an der die Camphill Alt-Schönow GmbH mehrheitlich beteiligt ist.



Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Tod bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Aufhebung
3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
4. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, der grundsätzlich dann gegeben ist, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins grob verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang beim Vorstand Einspruch mit aufschiebender Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet vereinsintern dann endgültig. Für die Zeit der Einlegung eines Einspruches bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. In jeder Mahnung ist auf die mögliche Streichung des Mitglieds hinzuweisen. Zwischen den beiden Mahnungen und der dann erfolgenden Streichung, die dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben ist, muss ein Zeitraum von jeweils vier Wochen liegen. Die Sätze 5 und 6 in Absatz 4 gelten entsprechend. Ein Mitglied kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt nach amtlicher Auskunft unbekannt ist.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Spenden ist ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten, sie können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen, sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind wählbar.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern, Beiträge rechtzeitig zu entrichten und die Satzungsbestimmungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.
3. Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die ihnen anlässlich der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben entstehen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der besonderer Vertreter (§ 30 BGB)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist der Ort der gemeinsamen Bewusstseinsbildung, gemeinsamen Zielfindung und Beschlussfassung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - c) Beschlussfassung über die Wahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers im Sinne von § 12 Absatz 2 Satzung
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes



- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses (die Unterlagen müssen - soweit sie den Mitgliedern nicht mit der Einladung zugehen - mindestens vierzehn Tage vor der Mitglieder-versammlung zur Einsicht im Verein ausliegen)
 - f) Entlastung des Vorstandes für jedes Geschäftsjahr und vor jeder Neuwahl
 - g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsordnung
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - i) An- und Verkauf, Belastung und Nutzung von Grundstücken
 - j) Entscheidung über Neu- und Erweiterungsbauten auf vereinseigenen Grundstücken mit Kosten von mehr als 30.000 EUR (in Worten: dreißigtausend Euro) und ihre Finanzierung
 - k) Aufnahme von Darlehen ab 30.000 EUR (in Worten: dreißigtausend Euro)
 - l) Beteiligung an juristischen Personen und ihre Gründung zur Ausgliederung von unternehmerischen Tätigkeiten
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens nach § 13 Absatz 2 Satzung
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch per E-Mail bzw. Fax erfolgen. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand schriftlich bekannte Anschrift, E-Mail-Adresse bzw. Fax-Nummer des Mitgliedes gerichtet ist. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zwanzigstel, mindestens aber fünf der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen worden ist. Einladungsform und -frist gelten entsprechend dem vorstehenden Absatz 4.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, wenn der Vorsitzende des Vorstandes verhindert ist. Ein weiteres Vorstandsmitglied übernimmt die Protokollführung.
- Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der



anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter, bei Vorstandswahlen der Wahlleiter. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit auf, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Über die Entlastung des Vorstandes kann wirksam nur abgestimmt werden, wenn diese Teil der mit der Einladung versandten Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung ist.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung kein Stimmrecht.

9. In der Mitgliederversammlung wird offen durch Handheben abgestimmt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
10. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. An der Mitgliederversammlung können auf Einladung des Vorstandes auch dem Verein nicht angehörende Personen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern dem nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder dürfen nicht miteinander verheiratet, verwandt oder verschwägert sein.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus; notwendige Ausgaben sind auf Antrag zu erstatten.

Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Verein und Vorstand gilt: Die Vertretung erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einer der beiden Vorsitzenden durch den verbleibenden Vorsitzenden und ein



weiteres Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall beider Vorsitzenden durch zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Geschäftswert von 500 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) nicht überschreiten, können vom Vorsitzenden allein getätigt werden.

Die Vertretung des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er Rechtsgeschäfte im Sinne des § 9 Absatz 2 Buchstaben i) bis l) nur tätigen darf, wenn die Mitgliederversammlung diese zuvor beschlossen hat.

3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln und für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom verbliebenen Vorstand ein Ersatzmitglied berufen werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung des Vereins, insbesondere leitet er grundsätzlich die Mitgliederversammlung, er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, er repräsentiert den Verein nach außen, und er organisiert die zeitgerechte sowie ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen Vereinsaufgaben. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit und nimmt grundsätzlich dessen Aufgaben bei Verhinderung wahr. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins einschließlich der Buchführung und der Erstellung der erforderlichen Haushalts- und Rechnungsunterlagen. Über die weitere Verteilung seiner Aufgaben auf seine Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss; er kann sich auch eine Geschäftsordnung geben.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Herbei- und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes zur Genehmigung
 - d) Abgabe eines jährlichen Geschäftsberichtes und Aufstellung eines Jahresabschlusses zur Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sowie Abgabe eines Geschäftsberichtes vor jeder Neuwahl des Vorstandes
 - e) Entwicklung von Konzeptionen und Perspektiven für die Vereinsarbeit zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
 - f) Information der Mitgliederversammlung über besondere bedeutsame Vorgänge im Verein und in der Geschäftsführung
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - h) Abschluss, Durchführung und Kündigung von Arbeitsverträgen



- i) Berufung und Abberufung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB) mit Festlegung der Aufgaben und Befugnisse
 - j) Erlass von Geschäftsordnungen
 - k) satzungsmäßige Aufgaben bei Aufnahme, Verwaltung und Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins als Beteiligter an juristischen Personen
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen form- und fristlos eingeladen werden kann. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich mittels Brief, Fax oder E-Mail unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an dem Verfahren beteiligt sind. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.
7. Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig nur durch Wahl eines neuen Vorstandes oder eines anderen Vorstandsmitgliedes abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich mit Begründung eingebracht werden.

§ 11 Besonderer Vertreter (§ 30 BGB)

- 1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und abberufen. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB). Die Person des besonderen Vertreters darf nicht Mitglied des Vereins sein.
- 2. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung bzw. dem Anstellungsvertrag festlegen. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem Rahmen für die wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten zuständig; insoweit ist er zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die personellen Angelegenheiten obliegen dem Vorstand. Der rechtsgeschäftliche Rahmen des Vorstandes und die Beschränkungen des Vorstandes (vgl. § 10 Absatz 2 Satzung) gelten für den besonderen Vertreter entsprechend.

§ 12 Rechnungslegung und -prüfung

1. Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt durch den Jahresabschluss, der mindestens die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches umfasst.
2. Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Dieser Abschlussprüfer kann Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sein, welcher durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beauftragt wird.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und einen Beschlussvorschlag zur Genehmigung des Jahresabschlusses vor.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, gelten als genehmigt und können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist eine neue Versammlung unverzüglich einzuberufen, auf der mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit der Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Vereins über die Auflösung entschieden wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freundeskreis Camphill e.V. mit Sitz in Überlingen - falls dieser ablehnt - an den Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. in Echzell-Bingenheim, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck des Camphill Alt-Schönow e.V. am nächsten kommen.

§ 15 Übergangsregelungen

1. Im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung ist der Mitgliedsbeitrag nach § 5 Absatz 2 bis zum 30. September zu zahlen.



Camphill Alt-Schönow e.V.
Satzung in der Beschlussfassung der MV vom 03.12.2014

2. Abweichend von § 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 bleiben Mitarbeiter des Vereins, die bei Inkrafttreten dieser Satzung Mitglieder des Vereins sind, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses zum Verein bzw. - nach Betriebsübergang - zur Camphill Alt-Schönow GmbH Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht vorzeitig ihren Austritt erklären.

Vorstand

Vorstand